

(98/C 187/177)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-4044/97
von Jesús Cabezón Alonso (PSE) an die Kommission
(14. Januar 1998)

Betrifft: Aufschub des Verbots von Treibnetzen

Aus welchen Gründen hat die Kommission die Vorlage eines neuen Vorschlags für das Verbot von Treib- bzw. Stellnetzen beim Thunfischfang vorgeschlagen?

Weshalb ist Kommissionsmitglied Bonino von ihrer Zusage abgerückt, einen entsprechenden Vorschlag noch vor Ende 1997 vorzulegen?

Ist sich die Kommission bewußt, daß ihr Vorschlag von 1994 im Rat blockiert ist?

Weshalb hat die Kommission diese Situation im Rat akzeptiert und sich damit abgefunden?

Antwort von Frau Bonino im Namen der Kommission
(27. Januar 1998)

Die Kommission hatte sich verpflichtet, zusammen mit dem Vorsitz des Rates und den betroffenen Mitgliedstaaten nach einer geeigneten Lösung zu suchen, um in der Frage der Treibnetzfisherei im Rat einen Durchbruch zu erzielen.

Die Blockierung des Vorschlags im Rat ist nicht auf die Kommission zurückzuführen, die sich mehrfach um eine Lösung bemüht hat, sondern vielmehr auf das Unvermögen, eine qualifizierte Mehrheit zu erreichen. Der britische Ratsvorsitz hat die Absicht geäußert, dem Rat einen Kompromißvorschlag vorzulegen. Die Kommission hofft, daß diese Initiative es ermöglichen wird, zu einer angemessenen und dauerhaften Lösung zu kommen, und wird den Vorsitz in seinem Bemühen unterstützen.

(98/C 187/178)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-4046/97
von Ernesto Caccavale (UPE) an die Kommission
(14. Januar 1998)

Betrifft: Verletzung der für das öffentliche Auftragswesen in der Europäischen Union geltenden Vorschriften

Unter Bezugnahme auf das im Abkommen von Lomé vorgesehene Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge lieferte die italienische Gesellschaft ITAMSIDER, nachdem sie bei einer Ausschreibung in Mauretanien den Zuschlag erhalten hatte, Material an das unterstützte Land. Trotz ordnungsgemäßem Erhalt des Materials weigerte sich dieses, die Kommission um Zahlung zu ersuchen mit der Begründung, daß es technische Nichtübereinstimmungen gebe, was jedoch jeder Grundlage entbehrte und niemals bewiesen wurde.

Der wahre Grund für die Weigerung war jedoch, daß ITAMSIDER es rundweg abgelehnt hatte, das Schmiergeld zu zahlen, das für die Zustellung der die Freigabe der Zahlungen bewirkenden Unterlagen an die Kommission verlangt worden war.

Außerdem organisierte der örtliche Vertreter der Kommission ein zusammenfassendes nicht kontradiktorisches Gutachten, das dann vom Gericht erster Instanz in Luxemburg für vorschriftswidrig erklärt wurde (Urteil vom 25.06.1997) der Ersten Kammer in der Rechtssache T-7/96).

Das Gericht lehnte es bei seiner Prüfung jedoch ab, die Aufzeichnung eines Telefongesprächs zu berücksichtigen, aus dem unmißverständlich die von Abgesandten der mauretanischen Gesellschaft geäußerten Schmiergeldforderungen hervorgehen. All dies zeigt, daß das italienische Unternehmen mit kriminellen Verhaltensweisen konfrontiert war, die jedoch in Mauretanien, da sie dort gängige Praxis zu sein scheinen, nicht verfolgbar sind.

Mit anderen Worten scheinen diese Verhaltensweisen Straffreiheit zu genießen, wodurch zweifellos das ordnungsgemäße Funktionieren der Gemeinschaftsinstitutionen behindert wird. Die Kommission wird daher um die Beantwortung der folgenden Fragen gebeten:

1. Welche Art von Rechtsmitteln können eingelegt werden, um Problemen dieser Art zu begegnen, da sogar die von der GD XX vorgesehenen Verfahren zur verstärkten Bekämpfung von Betrügereien und zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft gegenüber Verhaltensweisen wie den zuvor beschriebenen nichts ausrichten können?
2. Kann die Kommission außerdem eine allgemeine Stellungnahme zu der Angelegenheit sowie zu den Maßnahmen abgeben, die künftig ergriffen werden, um den europäischen Unternehmern bessere Garantien zu geben?